

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/1702**

A04

26. September 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

RR'in Anja Puneßen
Telefon 0211 837-4134
Telefax 0211 837-2200
Anja.Punessen@mkjfgfi.nrw.de

**Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Sitzung am 28.09.2023**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen Bericht zu Informationen und Maßnahmen zur Personal- und Platzsituation in der stationären Jugendhilfe sowie zu Inobhutnahmen in Nordrhein-Westfalen gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen meinen Bericht vom 25.09.2023 mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration**

Informationen zu Inobhutnahmen in Nordrhein-Westfalen Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 28.09.2023

Das Thema „Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen in NRW – Entwicklung der letzten Jahre“ war bereits Gegenstand eines Berichts der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 10.08.2023 (Vorlage 18/1415). Über diesen umfassenden Bericht hinaus hat die Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 07.09.2023 den Bericht „Personal- und Platzsituation in der stationären Jugendhilfe“ vorgelegt (Vorlage 18/1547). Ergänzend dazu wird in der Sitzung dieses Ausschusses am 28.09.20 über „Maßnahmen zur Personal- und Platzsituation in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“ berichtet.

Da die Berichtsbitte zum Thema „Inobhutnahmen in Nordrhein-Westfalen“ in weiten Teilen inhaltsgleich mit den zuvor genannten Berichten ist, wird auf diese nebst Anlagen verwiesen.

Kinder vor jeder Form von Gewalt und Vernachlässigung zu schützen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nordrhein-Westfalen ist beim Kinderschutz bundesweit führend. Mit dem Landeskinderschutzgesetz werden den Jugendämtern mehr finanzielle Mittel bereitgestellt und es werden z.B. für die Gefahreinschätzung bei Kindeswohlgefährdung klare Standards gesetzt.

Die Sicherstellung des Kindeswohls ist eine pflichtige Aufgabe eines jeden örtlichen Jugendamtes. Die Jugendämter erfüllen diese Aufgaben nach dem SGB VIII als kommunale Selbstverwaltungsaufgaben in eigener Zuständigkeit und Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz des Kindeswohls im Einzelfall. Jugendämter sind berechtigt und verpflichtet, Kinder oder Jugendliche unter den Voraussetzungen der §§ 42, 8a SGB VIII in Obhut zu nehmen, u.a. wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dies erfordert. Es handelt sich hierbei um ein unmittelbares Handeln der Jugendämter zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Eil- und Notfällen, mit dem im Rahmen der Krisenintervention ein Eingriff in das grundrechtlich geschützte Elternrecht gerechtfertigt ist.

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik veröffentlicht jährlich Zahlen zu Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durch die Jugendämter.

Die aktuellsten Zahlen betreffen das Jahr 2022. Der Anlage 1 kann die Gesamtzahl der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII in Nordrhein-Westfalen, aufgelistet nach Altersstufen, für die Jahre 2019 bis einschließlich 2022, entnommen werden. Eine nach Altersgruppen differenzierte Darstellung liegt erst ab dem Jahr 2019 vor.

Die Verweildauer wird lediglich nach Dauerklassen erfasst, die der Anlage 2 zu entnehmen sind. Die durchschnittliche Verweildauer in den jeweiligen Einrichtungen der Inobhutnahme wird nicht statistisch erfasst.

Die Herausnahme von Kindern und Jugendlichen aus ihren Familien und ihrem Lebensumfeld erfolgt im Rahmen der Wahrnehmung des staatlichen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von Kindeswohl und elterlichem Erziehungsrecht. Zuständig für diese Entscheidung und die Gewährung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, wozu sowohl die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, als auch die stationäre Unterbringung nach § 34 SGB VIII zählt, ist das Jugendamt als örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Voraussetzung für die Gewährung dieser Hilfen ist ein individueller Hilfebedarf. Die Entscheidung, welche Unterstützungsleistung für die betroffenen Kinder/Jugendlichen und Eltern geeignet und notwendig ist, ist gem. § 36 SGB VIII immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter altersgerechter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten zu treffen.

Die Anzahl der Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII und § 34 SGB VIII sowie der beendeten Hilfen nach § 33 und § 34 SGB VIII jeweils für die Jahre 2018 bis 2021 sind der Anlage 3 zu entnehmen. In Bezug auf die Hilfen zur Erziehung sind die Zahlen für das Jahr 2022 noch nicht veröffentlicht.

Bei der Unterbringung von Kindern unter drei Jahren herrscht allgemein die fachliche Haltung vor, dass diese generell nicht in Schichtdienstgruppen untergebracht werden sollen. Ausschließlich in Notsituationen, das heißt bei Gefahr in Verzug, erfolgt eine Prüfung von vorübergehenden Unterbringungsmöglichkeiten sehr junger Kinder in Schichtdienstkontexten. Eine solche Ausnahmesituation kann insbesondere in Fällen von Inobhutnahmen vorliegen, wenn Jugendämter ad-hoc keine alternative Unterbringungslösung finden können, die Herausnahme des Kindes aus der Familie aber zwingend erfolgen muss.

Der allgemein herrschende Fachkräftemangel ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und in beinahe allen Bereichen angekommen. Er macht auch vor der Kinder- und Jugendhilfe nicht Halt und kann den Ausbau bedarfsgerechter (teil-) stationärer Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe gefährden.

Der Landesregierung ist es daher besonders wichtig, die Sozial- und Erziehungsberufe insgesamt zu stärken und mit einer Fachkräfteoffensive dafür zu sorgen, dass gute und qualifizierte Kräfte in alle Bereiche kommen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder auch besondere Beratungsangebote abdecken. Bei der Gewinnung und Sicherung von Fachkräften im Sozial- und Erziehungsbereich sind Land, Kommunen und Träger gemeinsam gefragt. Es braucht ein ganzes Bündel an Maßnahmen, dabei bedarf es besonderer Berücksichtigung z.B. der Umsetzung der Rechtsansprüche im Bereich der frühkindlichen Bildung und des ab 2026 gültigen Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule. Auch die Sicherung von Fachkräften im Bereich der Sozialen Arbeit spielt eine bedeutende Rolle, zum Beispiel mit Blick auf die Allgemeinen Sozialen Dienste. Die Landesregierung ist entsprechend in engem Austausch innerhalb der Ressorts sowie z.B. mit Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und weiteren Verbänden oder der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit.

Zur Koordination und Umsetzung der Fachkräfteoffensive in den Sozial- und Erziehungsberufen hat die Landesregierung im MKJFGFI eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Die Koordinierungsstelle bündelt bereits seit einem Jahr die bestehenden Anstrengungen des Hauses, verzahnt diese besser untereinander mit Maßnahmen anderer Akteure und stärkt damit deren Effektivität.

Um die (Weiter-)Entwicklung von passgenauen und zielgerichteten Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung zu ermöglichen, ist auch ein Überblick über die spezifische Personalsituation in den Sozial- und Erziehungsberufen notwendig. Dazu arbeitet das MKJFGFI mit der Technischen Universität Dortmund und dem Deutschen Jugendinstitut zusammen. Hierbei sollen die Analysen über die reine Berechnung eines Personalbedarfs hinausgehen und auch relevante Ansatzpunkte zum Ausbau der Personalgewinnung und -bindung liefern. Zur Entwicklung von konkreten Maßnahmen und um weitere Potenziale zu heben, befindet sich das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration auch mit weiteren Ressorts der Landesregierung in einem engen Austauschprozess.

Als eine weitere Maßnahme, die ebenfalls dem gesamten Bereich der sozialen Infrastruktur zugutekommen soll, wird das MKJFGFI noch in diesem Jahr mit einer breit angelegten Imagekampagne für die Sozial- und Erziehungsberufe werben. Im Rahmen dieser Kampagne wird auch gezielt für die verschiedenen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe geworben werden.

Auf die Berichte „Informationen und Maßnahmen zur Personal- und Platzsituation in der stationären Jugendhilfe“ und „Umsetzung des Sofortprogramms KiTa und weiterer

Maßnahmen zum Umgang mit dem akuten Personalmangel in den Kindertagesstätten sowie des Antrags ‚Fachkräftemangel in den Kindertageseinrichtungen mit einer Fachkräfteoffensive begegnen‘ (Drs. 18/2546)“verweise ich für weitere Informationen zu den Maßnahmen im Rahmen der „Fachkräfteoffensive für Sozial- und Erziehungsbereufe“ der Landesregierung.

Tab. 1: Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII nach Altersgruppen (NRW; 2019 bis 2022; Angaben absolut)

Alter von ... bis unter ... Jahren	2019	2020	2021	2022
unter 3	1336*	1.254	1.126*	1.133
3 - 6	825*	816	784*	811
6 - 9	779	745	763	821
9 - 12	1.103	949	948	1.027
12 - 14	1.653	1.545	1.468	1.557
14 - 16	3.284	2.853	2.698	3.141
16 - 18	3.440	3.063	2.992	3.990
Insgesamt	12.415	11.225	10.776	12.480

*In den Jahren 2019 und 2021 ist die Zahl der vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) für Kinder unter 6 Jahren so gering - 2019 5 Fälle, 2021 3 Fälle - dass aufgrund statistischer Geheimhaltung für die hier ausgewiesenen Altersgruppen nur die Gesamtzahl der Maßnahmen nach §§ 42, 42a ausgewiesen werden kann. Die Summe der Angaben in den Zeilen ist daher um 5 bzw. 3 höher als der Insgesamtwert für die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII.

Quelle: IT.NRW, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Tab. 2: Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII nach Dauerklassen und Altersgruppen (NRW; 2019 bis 2022; Angaben absolut)

Dauer der Maßnahme (von ... bis unter Tage)												
Jahr	Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	1	2	3	4	5	6	7 - 15	15 - 30	30 - 90	90 und mehr
2019	Insgesamt	12 415	1 938	1 299	654	586	394	325	1 655	1 489	2 399	1 676
	unter 6	2 156	128	111	69	102	72	51	287	275	508	553
	6 - 9	779	31	41	44	29	22	20	107	143	200	142
	9 - 12	1 103	100	95	61	59	42	35	181	156	239	135
	12 - 14	1 653	331	211	105	89	65	50	240	169	255	138
	14 - 16	3 284	741	443	193	156	103	84	423	385	493	263
	16 - 18	3 440	607	398	182	151	90	85	417	361	704	445
2020	Insgesamt	11 225	1 696	1 247	606	471	390	280	1 527	1 417	2 123	1 468
	unter 6	2 070	115	130	76	72	50	44	292	255	453	583
	6 - 9	745	40	45	33	24	24	12	103	112	186	166
	9 - 12	949	68	73	41	47	35	24	150	163	220	128
	12 - 14	1 545	254	200	85	80	79	46	218	206	270	107
	14 - 16	2 853	637	397	198	119	104	83	377	308	425	205
	16 - 18	3 063	582	402	173	129	98	71	387	373	569	279
2021	Insgesamt	10 776	1 398	1 250	605	439	409	313	1 395	1 349	2 130	1 488
	unter 6	1 907	76	120	87	51	76	45	225	235	429	563
	6 - 9	763	28	49	34	28	31	25	103	137	190	138
	9 - 12	948	60	84	64	44	51	33	130	151	192	139
	12 - 14	1 468	222	240	95	63	59	47	216	168	245	113
	14 - 16	2 698	507	392	168	120	89	80	343	299	475	225
	16 - 18	2 992	505	365	157	133	103	83	378	359	599	310
2022	Insgesamt	12 480	1 411	1 228	569	509	393	324	1 535	1 486	2 946	2 079
	unter 6	1 944	86	122	80	89	47	46	216	220	433	605
	6 - 9	821	30	68	29	28	25	25	111	124	223	158
	9 - 12	1 027	63	83	37	47	44	29	155	140	252	177
	12 - 14	1 557	198	185	98	74	63	53	202	174	319	191
	14 - 16	3 141	536	376	148	146	83	79	399	376	646	352
	16 - 18	3 990	498	394	177	125	131	92	452	452	1 073	596

Quelle: IT.NRW, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Tab. 4: Vollzeitpflege und Heimerziehung nach Beginn, Bestand und Beendigung (NRW; 2018 bis 2021; Angaben absolut)

Jahr	Begonnene Hilfen		Bestand am 31.12.		Beendete Hilfen	
	Vollzeitpflege (§ 33)	Heimerziehung (§ 34)	Vollzeitpflege (§ 33)	Heimerziehung (§ 34)	Vollzeitpflege (§ 33)	Heimerziehung (§ 34)
2018	4.865	12.602	22.712	21.605	5.100	13.416
2019	4.763	11.882	22.892	21.293	4.733	12.146
2020	4.588	11.104	22.483	20.612	4.741	11.372
2021	4.384	11.150	21.894	20.416	4.555	10.780

Quelle: IT.NRW, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Erzieherische Hilfen, Hilfen für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik